

Bundesbeschluss über den Einsatz von Angehörigen des militärischen Personals zur Sicherheitsberatung in Schweizer Auslandvertretungen

vom 13. März 2014

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 69 Absatz 2 und 70 Absatz 2 des Militärgesetzes
vom 3. Februar 1995¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 2014²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Einsatz von gleichzeitig höchstens drei unbewaffneten Angehörigen des militärischen Personals in Zivil zur Sicherheitsberatung von Schweizer Vertretungen in Ländern mit einer fragilen Sicherheitslage wird genehmigt.

² Der Einsatz wird als Assistenzdienst geleistet.

³ Er ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Der Bundesrat kann den Einsatz jederzeit unterbrechen oder beenden.

⁴ Die Dauer des Assistenzdienstes eines einzelnen Angehörigen des militärischen Personals ist auf zwölf Monate beschränkt.

Art. 2

Der Bundesrat informiert die Aussenpolitischen und die Sicherheitspolitischen Kommissionen über wichtige aussenpolitische Entwicklungen, die eine Änderung des Einsatzes zur Folge haben können.

Art. 3

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport legt den Aussenpolitischen und den Sicherheitspolitischen Kommissionen jährlich per 31. Dezember einen Zwischenbericht über den Einsatz vor.

¹ SR 510.10

² BBl 2014 1627

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 5. März 2014

Der Präsident: Hannes Germann
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 13. März 2014

Der Präsident: Ruedi Lustenberger
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz